

# 95 Agrargemeinschaften blitzen mit Milliardenklage ab

Agrar-Hardliner fordern 1,8 Mrd. Entschädigung von Gemeinden. Landesverwaltungsgericht bestätigt Agrarbehörde und weist Ansprüche zurück.

**Innsbruck** – 95 der 256 Gemeindegutsagrargemeinschaften bzw. 2800 der 14.000 ihrer Mitglieder klammern sich nach den seit 2008 eindeutigen Höchstgerichtsentscheidungen noch an einen Strohalm: Und der heißt Prozessfinanzierung. Mit Hilfe der Schweizer Jura-Plus wollen sie das seit 1. Juli 2014 geltende Agrargesetz doch noch kippen. Nach den in den 1950er- und 1960er-Jahren erfolgten verfassungswidrigen Übertragungen von Gemeindegut an die Agrargemeinschaften wurden die Ansprüche der Agrarier auf die alteingesessenen Nutzungsrechte an Wald- und Weide zurückgestutzt. Alle Erlöse aus dem Gemeindegut bzw. die finanziellen Rücklagen von rund 38 Mio. Euro gehören seither den 140 betroffenen Gemeinden, ein Substanzverwalter, meist der Bürgermeister selbst, kümmert sich um die Rechte der Kommunen.

Obwohl die Rechtsprechung seit Jahren durchgängig ist, argumentieren 95 Agrargemeinschaften jetzt mit einer entschädigungslosen Enteignung durch die Gemeinden. 1,8 Milliarden Euro werden gefordert. Damit wollen sie notfalls bis vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg ziehen. Finanziert von der Schweizer JuraPlus. Sie trägt das gesamte Verfahrensrisiko, im Erfolgsfall kassiert der Prozessfinanzierer allerdings 40 Prozent der erstrittenen Entschädigung.



Falscher Adressat: Anwalt Bernd Oberhofer scheiterte mit seinen Sammelforderungen jetzt auch vor dem Landesverwaltungsgericht. Foto: Böhm

Juristisch beraten werden die Agrargemeinschaften von Anwalt Bernd Oberhofer, dahinter steht der „Verein zur Förderung der Eigentümerinteressen in Tirol“. Bisher agierte Oberhofer wenig erfolgreich. Schließlich scheiterten die Agrargemeinschaften schon an

der Hürde der inhaltlichen Zuständigkeit. Die Agrarbehörde in der Tiroler Landesregierung bezeichnete sich als falscher Adressat für ihre Forderungen.

Das sieht das Landesverwaltungsgericht genauso und hat die Zurückweisung der Entschädigungsansprüche durch

die Agrarbehörde jetzt vollinhaltlich bestätigt. Die Berufung wurde als unbegründet abgewiesen. „Bei den von den Agrargemeinschaften und deren Mitgliedern gegenüber den Gemeinden geltend gemachten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um geldwerte Leistungen und damit um vermögensrechtliche Ansprüche. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Ansprüchen setzt eine Prüfung der Verfassungskonformität der Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungsgesetzes voraus“, heißt es. Eine solche Prüfung falle aber ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs.

Bernd Oberhofer und die von ihm vertretenen Agrarmitglieder können gegen diesen Beschluss eine außerordentliche Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einbringen oder den Verfassungsgerichtshof (VfGH) anrufen. Dabei geht es jedoch lediglich um die Frage, wer über die Ansprüche urteilen muss. Die Möglichkeit, beim VfGH einen Antrag auf Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens zu stellen, besteht ebenfalls.

Einmal mehr weist das Verwaltungsgericht die Agrarfunktionäre aber darauf hin, dass eigentlich das Gemeindegut „verfassungswidrig in das jeweilige Eigentum der beschwerdeführenden Agrargemeinschaften übertragen“ wurde. Der den Gemeinden zustehende Substanzwert sei deshalb nie erloschen. (pn)